



Menschenwürde, Obdachlosigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der „Schattenwirtschaft“ – am Beispiel Griechenland

Von Jannik Luhm, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg

A. Einleitung

Nach wie vor ist in der Rechtsprechung umstritten, inwieweit hinsichtlich bestimmter EU-Mitgliedstaaten systemische Mängel einer Überstellung im Dublinverfahren sowie der Abschiebung von Personen mit Internationalem Schutz entgegenstehen. Während dies für Griechenland lange Zeit weitestgehend anerkannt war, finden sich in der jüngeren Rechtsprechung teils andere Bewertungen. Diese Entscheidungen stellen – nach längeren Ausführungen zur extrem prekären Situation von Rückkehrenden – auf angeblich geringe Obdachlosigkeitsquoten sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der sog. „Schattenwirtschaft“ ab, die, trotz mangelnder staatlicher und nichtstaatlicher Hilfe sowie fehlendem Zugang zum legalen Arbeitsmarkt, die Befriedigung elementarer Bedürfnisse ermöglichen soll.

Im Folgenden untersucht der Beitrag am Beispiel Griechenlands, ob Schwarzarbeit für die durchzuführende Prognoseentscheidung Berücksichtigung finden darf.

B. Rechtlicher Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerfG sind Rückführungen in andere EU-Staaten unzulässig, wenn sie Asylsuchende oder international Schutzberechtigte der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh zu erleiden (EuGH, B. v. 13.11.2019, C-540/17, Rn. 43). Zwar besteht als Ausfluss gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten der EU die GRCh beachten (EuGH, U. v. 22.02.2022, C-483/20, Rn. 28 f.). Diese Vermutung ist aber unter Berücksichtigung

Editorial

Wir müssen immerfort Deiche des Mutes bauen gegen die Flut der Furcht (Martin Luther King)

Im raueren Wind verabschiedeten wir uns im vergangenen Jahr, und wenig überraschend beginnt auch das neue eher stürmisch: Die Folgen der gemeinsamen Abstimmung von Union und AfD im Bundestag, die Bundestagswahl, die Auswirkungen des Sicherheitspakets und die BAMF-Entscheidungspraxis zu Syrien sind nur einige der Fragen, die uns in den kommenden Monaten beschäftigen werden. Doch damit nicht genug – mit Spannung erwarten wir, wie in den Bundesländern mit den Leistungskürzungen in Dublin-Verfahren umgegangen werden wird und was die Gerichte dazu sagen. Menschen in Deutschland, für die das Existenzminimum unterschritten wird – ein Gedanke, an den wir uns nicht gewöhnen sollten. Das Sozialgericht Landshut trifft eine erste erfreuliche Entscheidung dazu und stellt u. a. die Europarechtskonformität des zu Grunde liegenden § 1 Abs. 4 AsylbLG in Frage. Um Verstöße gegen das Unionsrecht geht es auch in unserem Leitartikel – kann es richtig sein, Menschen auf eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft zu verweisen, wenn diese doch von der Europäischen Union bekämpft werden soll? Die Überlegungen von Jannik Luhm zu dieser Frage dürften auch im Hinblick auf die im Sommer zu erwartende Tatsachenrevision zu Griechenland interessant sein. Wobei die erste, im Dezember entschiedene Tatsachenrevision zu Italien bestätigt hat, was wir alle befürchteten – eine klärende Entscheidung aus Leipzig bedeutet für die Betroffenen selten Gutes. Trotzdem bleibt, gerade mit Blick auf Europa, die Hoffnung, dass es in diesen von Stimmungs-Gesetzgebung geprägten Tagen die Gerichte sein werden, die den Regierenden die Grenzen aufzeigen. Denn auch wenn sich Populismus und Hetze europaweit im Wahlkampf gut verkaufen lassen – noch gibt es Grund- und Menschenrechte, die von den Verfassungen geschützt werden. Und die Vielzahl der positiven erstrittenen Entscheidungen auch in diesem Heft zeigt: Es lohnt sich immer, sich dafür einzusetzen.

Insa Graefe

der Asyl- und Aufnahmepraxis der Mitgliedstaaten widerlegbar (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 28).

Vor diesem Hintergrund ist zu erörtern, ob international Schutzberechtigten im Lichte aktueller Erkenntnisse weiterhin eine solche ernsthafte Gefahr bei einer Rückkehr nach Griechenland droht.

C. Bestehen einer ernsthaften Gefahr

In der Rechtsprechung besteht Uneinigkeit darüber, ob international Schutzberechtigten, die nicht als besonders vulnerable Personen gelten, in Griechenland grundsätzlich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund der sie dort erwartenden Lebensumstände droht (bejahend z. B. OVG Saarlouis,

U. v. 15.11.2022, 2 A 83/22, Rn. 18 ff.; ablehnend z. B. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 1131/24.A, Rn. 156). Dies wäre der Fall, wenn international Schutzberechtigte ihre existenziellen Bedürfnisse nicht durch eigene Arbeit decken können, diese auch nicht durch staatliche bzw. nichtstaatliche Akteure gedeckt werden und somit eine extreme materielle Not droht.

I. Staatliche Hilfe

Zurückkehrende internationale Schutzberechtigte haben in Griechenland in aller Regel keinen Zugang zur sozialen Grundsicherung (VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 50 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 40, 44). Es wird weder Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt,

noch stehen Sozialwohnungen zur Verfügung. In der bislang überwiegenden Rechtsprechung wird daher darauf hingewiesen, dass zahlreiche Geflüchtete obdachlos sind oder in besetzten Gebäuden oder überfüllten Wohnungen leben (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 30 m. w. N.).

(Rückkehrende) Schutzberechtigte haben in Griechenland zwar grundsätzlich den gleichen Anspruch auf soziale Grundsicherung wie Inländer. Gleichwohl begegnen ihnen beim Zugang zu staatlichen Sozialleistungen erhebliche bürokratische Hürden, an denen der Bezug von Leistungen faktisch regelmäßig scheitert, sodass im Regelfall keine hinreichende staatliche Versorgung besteht (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 39 m. w. N.). Dies wird auch von den Gerichten anerkannt, die in ihrer jüngeren Rechtsprechung eine Neubewertung der griechischen Verhältnisse vornehmen wollen (s. zu den Verfahrenshürden insb. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 43 ff.).

II. Nichtstaatliche Hilfe

Auch von NGOs bereitgestellter Wohnraum reicht keinesfalls für die Mehrheit der Geflüchteten aus (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 30; VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 29 m. w. N.). NGOs können nur ein punktuell und rudimentäres Auffangnetz bieten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, 11.08.2023, S. 19). Die Angebote von NGOs sind zudem teils ausschließlich für bestimmte Zielgruppen vorgesehen wie z. B. weibliche Gewaltopfer oder psychisch erkrankte Personen (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 81).

Soweit in der jüngeren Rechtsprechung insbesondere der HessVGH und das VG Hamburg dennoch zu der Einschätzung kommen, Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen sei „in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen“ (HessVGH, a. a. O., Rn. 93), bleibt angesichts der auch von ihnen detailliert beschriebenen Hürden unklar, wie diese Tatsacheinschätzung begründet wird.

Beide Gerichte beziehen sich auf die Studie Casalis/Hangartner/Hartmann, Home for Good? – Obstacles and Opportunities for Refugees and Asylum Seekers in Greece, Dezember 2023, wonach in einer Befragung nur drei Prozent der befragten anerkannten Flüchtlinge angegeben hätten, obdachlos zu sein (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 90; VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 47). Jedoch dürfte dieser Ableitung bereits das Studiendesign entgegenstehen. Ausweislich der Angaben zur Methodik wurden in diese ausschließlich international Schutzberechtigte einbezogen, die vergleichsweise einfach telefonisch zu erreichen waren. Diese Auswahl begünstigt einen *selection bias*. Insbesondere Obdachlose dürften aufgrund ihrer prekären Lebensbedingungen ein geringes Interesse an einer Studienteilnahme gehabt

haben und daher in der Studie unterrepräsentiert sein. Ein Indiz für den *selection bias* ist auch, dass 96 % der Studienteilnehmer*innen seit mehr als zwei Jahren in Griechenland lebten und somit die von besonderen Obdachlosigkeitsrisiken geprägten ersten Monate bereits „überstanden“ hatten.

Die Gefahr der Obdachlosigkeit lässt sich auch nicht mit der Möglichkeit informeller Unterkunftsfindung durch eigene Strukturen oder über landsmännische Netzwerke verneinen (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 35 m. w. N., so aber HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 93). Die zur Hilfe bereiten Landsleute sind vielfach selbst von Unterstützungsleistungen abhängig. Informelle Unterkunftsmöglichkeiten sind wegen der dort herrschenden Zustände zudem häufig unzumutbar (VG Berlin, U. v. 28.05.2024, VG 23 K 507/23; a. A. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 1131/24.A, Rn. 154.). Eine pauschale Annahme, dass der betroffenen Person vor Ort möglicherweise Unterstützung durch andere Asylsuchende oder anerkannt Schutzberechtigte zuteil werden könnte, genügt aber, jedenfalls ohne konkrete Anhaltspunkte, nicht (VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 42; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 40).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zurückkehrende international Schutzbedürftige weiterhin weder hinreichende staatliche noch nichtstaatliche Unterstützung zur Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse erhalten, so dass lediglich die Aufnahme einer Beschäftigung in Frage kommt, um das Existenzminimum zu sichern.

III. Legale Beschäftigung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar offen, jedoch ist dieser durch die hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und diverse bürokratische Hürden erschwert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 31.01.2024, S. 31 f.; Pro Asyl, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 11 ff.).

Aufgrund der relativ hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland (10,89 % in 2023; 9,4 % prognostiziert für 2024; Statista v. 30.10.2024; 23,1 % Jugendarbeitslosigkeit im November 2024, Statista v. 13.01.2025), Diskriminierungen durch Arbeitgeber, fehlender Unterstützung sowie eingeschränkter griechischer Sprachkenntnisse und wenig qualifizierter Berufsbildung gestaltet sich die Arbeitsuche trotz eines derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs schwierig (Active citizens fund/Greek Council for Refugees, Seeking a new life, seeking employment. An assessment of the employment situation of asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece, März 2022).

Daher ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass international Schutzberechtigte im Regelfall selten eine legale Tätigkeit werden aufnehmen können (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 37; auch VG Hamburg, U. v. 28.06.2024, 12 A 4023/22, Rn. 53 ff.). Jedenfalls in den ersten sechs Monaten nach Rückkehr nach Griechenland stuft auch der HessVGH die Möglichkeiten einer legalen Beschäftigung als gering ein und führt dies insb. auf bürokratische Hürden vor der Neuausstellung der hierfür erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zurück (vgl. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 105 ff.).

IV. Illegale Beschäftigung

Inwieweit auch die Möglichkeit der Aufnahme einer illegalen Tätigkeit im Rahmen der „Schattenwirtschaft“ bei der prognostischen Beurteilung der Sicherung des Existenzminimums zu berücksichtigen ist, ist umstritten. Nach bisher wohl mehrheitlicher Ansicht der Rechtsprechung kann dies zurückkehrenden international Schutzbedürftigen bereits aus rechtsstaatlichen sowie europarechtlichen Gründen nicht zugemutet werden (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 12.04.2024, 1a K 4942/22.A, Rn. 124 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38; zu Italien OVG NRW, U. v. 20.07.2021, 11 A 1689/20.A, Rn. 137).

Zwar hat das BVerwG in der Vergangenheit in verschiedenen Entscheidungen erwogen, dass das wirtschaftliche Existenzminimum als gesichert angesehen werden könne, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar sei, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen könnten, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt seien (vgl. BVerwG, B. v. 27.01.2022, 1 B 10/22, Rn. 25 m. w. N.). Tragend sind solche Überlegungen indes, soweit ersichtlich, nur im Zusammenhang mit der Existenzsicherung am Ort der „inländischen Fluchtalternative“ in Bezug auf Herkunftstaaten von Schutzsuchende, also Nicht-EU-Staaten, angestellt worden, und auch dies im Ausgangspunkt nur bei Staaten, wo die „Schattenwirtschaft“ ein so erhebliches Ausmaß hatte, dass sie kaum zu umgehen war (vgl. etwa BVerwG, B. v. 09.01.1998, 9 B 1130/97, Rn. 5, juris: „etwa die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts“).

Soweit das BVerwG erörtert, ob eine Tätigkeit in der sogenannten „Schattenwirtschaft“ auch für die Existenzsicherung in EU-Staaten grundsätzlich (normativ) zumutbar sei, wenn sie „rechtlich grenzwertig oder illegal“ sei, indes „nicht effektiv oder in Bezug auf die dort Tätigen verfolgt“ werde und infolgedessen einen „mehr als unwesentlichen Teil der Ökonomie

dieses Staates“ bilde, hat es dies bislang, soweit ersichtlich, im Rahmen von *obiter dicta* getan (etwa BVerwG, B. v. 17.01.2022, 1 B 66.21, Rn. 29; B. v. 27.01.2022, 1 B 93.21, Rn. 25). Dabei hat es mangels Entscheidungserheblichkeit jeweils offengelassen, ob insoweit ein weitergehender, abstrakt-genereller (unionsrechtlicher) Klärungsbedarf zu den Maßstäben der Statthaftigkeit einer Verweisung auf die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft bestehe (BVerwG, B. v. 17.01.2022, 1 B 66.21, Rn. 30; B. v. 27.01.2022, 1 B 10/22, Rn. 26; vgl. a. OVG Münster, U. v. 21.01.2021, 11 A 2982/20.A, Rn. 80 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38).

Inwieweit das BVerwG in den ersten (zu Italien) verhandelten Tatsachenrevisionsverfahren vom November 2024 auch als tragenden Grund auf eine mögliche Beschäftigung in der „Schattenwirtschaft“ eingegangen sein mag, war bei Redaktionsschluss offen; jedenfalls in der veröffentlichten Pressemitteilung wird hierauf nicht explizit eingegangen. Die Urteilsbegründungen (BVerwG, U. v. 21.11.2024, 1 C 23.23 sowie 1 C 24.23) lagen noch nicht vor. Tatsächlich arbeiten in Griechenland viele Personen „schwarz“, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus (Cui/Yao, Recent Trends of Informality in Greece: Evidence from Subnational Data, Februar 2024, S. 8). Auf dieser Grundlage geht auch vereinzelte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung von der Möglichkeit der Aufnahme einer illegalen Tätigkeit zur Deckung elementarer Bedürfnisse aus, da diese faktisch in Griechenland toleriert werde (so VG Hamburg, U. v. 28.06.2024, 12 A 4023/22, Rn. 76; VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 73; vgl. a. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 111). Abgesehen davon, dass die wenigen zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten oft prekären Bedingungen unterliegen und der Lohn i. d. R. nicht ausreicht, um eine Wohnung zu finanzieren (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 43), dürfen diese Tätigkeiten bereits aus rechtsstaatlichen sowie unionsrechtlichen Gründen keine Berücksichtigung finden.

1) Unionsrecht

Angesichts der Bemühungen der EU und Griechenlands zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verbietet es sich aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts bzw. der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Vorschriften, diese dadurch zu unterlaufen, dass Asylsuchende auf die Möglichkeit der Aufnahme von Schwarzarbeit verwiesen werden (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38; OVG Münster, U. v. 20.07.2021, 11 A 1689/20.A, Rn. 137; VG Gelsenkirchen, B. v. 29.12.2023, 1a L 1896/23.A; a. A. OVG Bautzen, U. v. 15.03.2022, 4 A 506/19.A, Rn. 58; OVG Lüneburg, B. v. 10.06.2022, 10 LA 77/22, Rn. 13; OVG Schleswig, U. v. 25.01.2024, 4 LB 3/23, Rn. 104).

Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 S. 1 EUV) verbietet die rechtliche oder tatsächliche Hintertreibung des Unionsrechts und der zu ihrem Vollzug ergangenen Rechtsvorschriften (EuGH, U. v. 27.11.2012, C-370/12, Rn. 148). Auf Unionsebene wurde durch die VO 2019/1149 eine Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet, die u. a. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stärken soll (Art. 2 lit. d VO 2019/1149). Zudem hat die EU 2021-2022 ein Programm zur Bekämpfung unregistrierter Arbeit aufgelegt (<https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=23101&langId=en>). Verwies Deutschland Rückkehrende auf eine illegale Tätigkeit im Erstantkunftsland, würde dieses Unionsziel hintergangen und das Rechtsstaatsprinzip des Art. 2 EUV als fundamentaler Wert der Rechtsgemeinschaft (EuGH, U. v. 16.02.2022, Rs. C-157/21, Rn. 142 ff.) in Frage gestellt werden. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der EuGH in der Rs. Bajratari anerkannt hat, dass ausreichende Existenzmittel i. S. d. Art. 7 Abs. 1 lit. b) RL 2004/38/EG auch dann vorliegen, wenn sie aus einer illegalen Beschäftigung stammen. Denn die in Frage stehenden Personen agieren freiwillig und werden nicht staatlich zu der Tätigkeit aufgefordert. Außerdem wirkt sich die Rechtsprechung aufenthaltsweiternd aus (EuGH, U. v. 02.10.2019, Rs. C-93/18, Rn. 51).

Auch gegenüber Griechenland bestehen Kooperations- und Rücksichtnahmepflichten. Griechenland hat eindeutig zu erkennen gegeben, die Schwarzarbeit weiterhin und auch verstärkt bekämpfen zu wollen (Handelsblatt v. 03.01.2024, Griechenlands Finanzminister greift gegen Steuerhinterziehung durch). Seit 2023 sind Unternehmen in Griechenland verpflichtet, eine digitale Arbeitskarte einzuführen, um Schwarzarbeit einzudämmen. Eine Novelle des Arbeitsgesetzes aus 2023 soll Schwarzarbeit weiter verringern (GTAI, Arbeitsmarkt, 10.10.2023). Verweist vereinzelte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Zurückkehrende auf die Aufnahme einer illegalen Tätigkeit, so würde dies mittelbar die griechischen Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit untergraben und so die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3 EUV verletzen (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A, Rn. 26).

2) Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG

Schließlich ist auch aufgrund des Rechtsstaatsprinzips die Aufnahme einer illegalen Arbeit bei der Gefahrenbewertung nicht zu berücksichtigen (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38). Sofern sowohl nach nationalem Recht rechtswidrige (Art. 1 Abs. 1 SchwarzArbG) als auch nach Unionsrecht geächtete Tätigkeiten (vgl. Art. 22 VO 2019/1149) bei der Entscheidung einer zumutbaren Arbeitsaufnahme von Rückkehrern als Grundlage herangezogen werden, ver-

stößt dies gegen das Rechtsstaatsprinzip (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38).

Es ist widersprüchlich, wenn sich ein Staat wie Deutschland dem Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit verschreibt, zugleich aber Schutzberechtigten zumutet, sogar von ihnen fordert, sich in irreguläre Beschäftigungsverhältnisse zu begeben. In einem vergleichbaren Fall geht auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass Rückkehrenden keine Unterkunft in besetzten Gebäuden zugemutet werden kann (VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 36; OVG Lüneburg, U. v. 19.04.2021, 10 LB 244/20, Rn. 49; OVG NRW, U. v. 21.01.2021, 11 A 1564/20.A, Rn. 62).

D. Fazit

Es ist weder davon auszugehen, dass nach Griechenland zurückkehrende Asylsuchende oder international Schutzbedürftige eine adäquate Unterkunft finden, noch davon, dass sie eine legale Arbeit zur selbstständigen Finanzierung ihres Lebensunterhaltes aufnehmen können oder Zugang zu hinreichenden Unterstützungsleistungen erlangen werden. Mithin droht ihnen ein menschenunwürdiger Zustand der Verelendung in Griechenland. Es verbietet sich aus unionsrechtlichen sowie rechtsstaatlichen Gründen, international Schutzberechtigte auf eine illegale Beschäftigung zu verweisen, um ihren Lebensunterhalt in Griechenland zu sichern.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation in Italien für alleinerziehende Mutter mit Grundschulkind und Kind unter drei Jahren

Die Klägerinnen, nigerianische Staatsangehörige, wurden in Italien als international schutzberechtigt anerkannt. Sie verließen Italien und reisten nach Deutschland. Ihre Asylanträge wurden vom BAMF als unzulässig abgelehnt, und ihnen wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Ihre Klagen blieben im Wesentlichen erfolglos. Die vom BayVGH als sog. „Tatsachenrevision“ nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien von alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern durch mehrere andere OVGe zugelassene Revision hatte ebenfalls keinen Erfolg. Die allgemeine Lage-